

Vorschlag für eine statutarische Schiedsklausel bei schweizerischen Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (KAG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, ausgenommen die nachstehend umschriebenen Angelegenheiten, sind unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach der Ostschweizer Schiedsordnung (OSTSO) zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus [einem / drei ...] Schiedsrichter[n] bestehen. Diese[r] werden [wird] ab der Schiedsrichterliste der OSTSO durch die Parteien oder, wenn sich diese nicht innert Frist verständigen, durch das Board der OSTSO ernannt.

Für Angelegenheiten, welche dem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung unterliegen, und für Klagen auf Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach Art. 137 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

(In den eckigen Klammern ist Nichtzutreffendes zu streichen bzw. Zutreffendes einzusetzen)